

Statuten Ing. Karl Schädler Stiftung zur Hebung von Musik und Gesang in Vaduz

Erlassen durch den Gemeinderat der Gemeinde Vaduz

Erstfassung: 15. September 1982

Revision: 03. Februar 2016
25. November 2025

OS Nr.: 01.04.03

Ing. Karl Schädler
26.1.1850 – 20.12.1907

¹ Nach Besuch der Realschulen in Freiburg im Breisgau und Schwyz absolvierte er im Jahr 1872 die Technische Hochschule in Zürich und Stuttgart. 1872 bis 1881 leitete er den Eisenbahnbau in Württemberg. In der Zeit von 1882 – 1890 baute er die Strasse von Dornbirn nach Alberschwende. In dieser Zeit war er auch führend an der Donauregulierung bei Ulm tätig und baute die Eisenbahnen Freudenstadt-Hausach und Barmen-Rittershausen. 1890 wurde er eingeladen, den Bau der grossen Venezuelabahn zu leiten. Er übernahm eine Strecke von 35 km, die von „Los Teques“ durch Gebirge und Schluchten westwärts führt. Diesen Bau vollendete er mit italienischen Arbeitern in 3 ½ Jahren, trotz vielfacher Gefahren und den durch eine Revolution verursachte Störungen. Die von ihm erbaute Strecke weist über 50 Tunnelbauten und Viadukte auf. Zum Gedenken an Ing. Karl Schädler wurde von der Regierung Venezuelas in der Hauptstadt Caracas eine Gedenktafel aufgestellt.

² 1893 kehrte Ing. Karl Schädler nach Vaduz zurück und wurde 1894 in den Landtag gewählt. In jener Zeit trat er besonders für eine völlige Selbständigkeit Liechtensteins ein, was ihm heftige Kontroversen mit dem damaligen Landesverweser Carl von In der Maur eintrug.

³ Im Jahre 1894 erhielt Ing. Karl Schädler von der Regierung der Republik Venezuela in Anerkennung seiner Tätigkeit als Erbauer der schwierigsten Eisenbahnstrecke den „Gran Ferro Carril“, den Orden von „Bolivar el Libertrador“, mit dem Titel eines Ritters dieses Ordens. Der Bolivarorden ist der höchste Orden, den Venezuela zu vergeben hat.

⁴ Ing. Karl Schädler war Erbauer des Kurhauses Gaflei, des Fürstensteiges und Dreischwersternweges, wobei er die Strecke Garselli-Kuhgrat mit 2.388 km Länge auf eigene Kosten plante und baute. Für die damalige Zeit war dies eine grosse Pionierleistung. In der Umgebung von Gaflei steht für ihn ein bescheidenes Denkmal.

⁵ Ing. Karl Schädler hat der Gemeinde Vaduz den ehemaligen Marktplatz geschenkt. Dem Armenhaus Vaduz vermachte er 2'000 Kronen. 3'000 Kronen brachte er in eine Stiftung ein, deren Zinsen durch die Gemeindeverwaltung Vaduz zur Förderung von Musik und Gesang verwendet werden sollen. Er hat der Harmoniemusik Vaduz Uniformen und Instrumente gestiftet und den Dirigenten besoldet. Der Feuerwehr Vaduz schenkte er eine neue Feuerlöschspritze und der Sennerei eine Zentrifuge.

⁶ 60'000 Kronen vermachte er dem Land zur Stiftung eines Realschulfonds, dessen Zinsen jährlich zum Gehalt eines zweiten Lehrers an der neu zu schaffenden Unterrealschule zu verwenden seien. Aus seinem Vermächtnis sind noch zu nennen: 10'000 Kronen an die Gemeinde Balzers für eine neue Kirche, 4'000 Kronen für das Armenhaus Triesen, 2'000 Kronen für das Armenhaus Eschen. Ausserdem machte er jährlich an Weihnachten bedeutende Vergabungen an bedürftige Personen.

⁷ Für seine grossen Verdienste erhielt er von der Gemeinde Vaduz 1896 das Bürgerrecht.

⁸ Das Stiftungskapital beträgt CHF 100'000.00 und ist eingebracht aus dem vorhandenen Stiftungsvermögen von CHF 215.60 sowie einer einmaligen Zuwendung der Gemeinde Vaduz im Betrag von CHF 99'784.40.

Name, Sitz und Dauer

Art. 1

¹ Unter dem Namen „Ing. Karl Schädler Stiftung zur Hebung von Musik und Gesang“ besteht mit Sitz in Vaduz eine Stiftung mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne des Art. 552 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechtes; sie ist im Öffentlichkeitsregister eingetragen.

² Die Dauer der Stiftung ist nicht beschränkt.

Kapital

Art. 2

¹ Das Stiftungskapital beträgt CHF 100'000.00 (Schweizerfranken einhunderttausend 0/100) und ist voll einbezahlt.

² Unter dem Begriff „Stiftungsvermögen“ wird die Summe aus Stiftungskapital und Stiftungsertrag verstanden.

³ Unter dem Begriff „Stiftungskapital“ ist der nominale Wert, d. h. ohne Inflationsbereinigung, zu verstehen.

⁴ Unter dem Begriff „Stiftungsertrag“ sind sämtliche kumulierten Einkünfte der Stiftung bestehend aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und allfälligen anderen Einnahmen abzüglich der Aufwendungen und Zuwendungen zu verstehen.

⁵ Durch Zuwendungen der Gemeinde oder Dritter kann das Stiftungskapital beliebig erhöht werden.

Zweck

Art. 3

¹ Zweck der Stiftung ist die Hebung von Musik und Gesang in Vaduz sowie die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung des Stiftungsertrages und -vermögens für die Begünstigten nach Massgabe dieser Statuten.

Art. 4

Als Begünstigte können bedacht werden:

- a) in Vaduz wohnhafte, förderungswürdige Schülerinnen und Schüler für ihre musikalische Ausbildung;
- b) Jugendorchester und Jugendchöre aus Vaduz / für Auftritte in Vaduz;
- c) an Konservatorien studierende Personen mit Wohnsitz in Vaduz;

- d) in Liechtenstein wohnhafte Bands oder Einzelkünstler bis zum Alter von 25 Jahren für Auftritte in Vaduz;
- e) in Vaduz wohnhafte Bands oder Einzelkünstler bis zum Alter von 25 Jahren für Tonaufnahmen.

Art. 5

¹ Zuwendungen aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens werden jährlich im Rahmen dieser Statuten nach freiem Ermessen des Stiftungsrates gemacht, nach Anhören oder Vorliegen entsprechend begründeter Ansuchen.

² Es können mehrere Nutzniesser berücksichtigt werden. Über die Aufteilung des Ausschüttungsbetrages entscheidet der Stiftungsrat.

Art. 6

¹ Zuwendungen aus dem Stiftungskapital dürfen nur mit Bewilligung des Gemeinderates der Gemeinde Vaduz gemacht werden.

Art. 7

¹ Ein rechtlicher Anspruch auf eine Zuwendung aus dem Stiftungsvermögen steht niemandem zu.

² Der Stiftungsgenuss darf dem Begünstigten durch seine Gläubiger weder auf dem Wege des Sicherungsverfahrens, noch der Zwangsvollstreckung noch des Konkurses, noch sonst entzogen werden (Art. 567 PGR).

Stiftungsrat

Art. 8

¹ Einziges und oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Er besteht aus fünf Mitgliedern und wird vom Gemeinderat der Gemeinde Vaduz auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Zugleich wird vom Gemeinderat aus den gewählten Mitgliedern ein Präsident und Vizepräsident ernannt.

² Jedes Stiftungsratsmitglied kann jederzeit ohne Angabe von Gründen vom Amte zurücktreten.

³ Aus wichtigen Gründen können Stiftungsratsmitglieder durch den Gemeinderat der Gemeinde Vaduz abberufen werden.

Art. 9

¹ Dem Stiftungsrat obliegen alle Angelegenheiten der Stiftung, wie die Verwaltung und Anlage des Vermögens, die Vertretung der Stiftung und die Verwendung der Erträge (Art. 4, 5 und 7). Von der Kompetenz des Stiftungsrates sind alle jene Angelegenheiten ausgenommen, die gemäss den Statuten dem Gemeinderat vorbehalten sind.

² Für die Stiftung zeichnet verbindlich der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, kollektiv mit einem anderen Mitglied des Stiftungsrates.

Art. 10

¹ Der Stiftungsrat versammelt sich nach Bedarf auf Einladung des Präsidenten. Der Präsident hat die Versammlung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsrates unter Angabe des zu behandelnden Geschäftes es schriftlich verlangt. Die Einladung erfolgt in der Regel schriftlich.

² Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

³ Der Stiftungsrat fasst alle Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

⁴ Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer vor Genehmigung zu unterzeichnen ist.

⁵ Es können auch Zirkularbeschlüsse gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied des Stiftungsrates eine Sitzung und mündliche Beratung verlangt. Zirkularbeschlüsse bedürfen der Einstimmigkeit.

Art. 11

Die Stiftungsratsmitglieder üben ihr Amt ehrenhalber aus. Barauslagen werden ihnen von der Stiftung ersetzt.

Vermögenslage und Jahresrechnung

Art. 12

¹ Das Stiftungsvermögen ist sicher und zinstragend anzulegen. Anlagen in fremder Währung sind untersagt.

² Über das Vermögen sowie die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung ist laufend Rechnung zu führen. Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Ein unterschriebenes Doppel der Jahresrechnung ist dem Gemeinderat zu übermitteln. Der Jahresrechnung ist ein Jahresbericht beizufügen, in dem auch über die Zuwendungen unter Angabe der Namen und der Adressen der Begünstigten sowie der Begünstigungsbeiträge Auskunft zu geben ist.

³ Die Jahresrechnung, Bücher, Korrespondenzen und alle sonstigen Schriftstücke sind durch die Stiftung geordnet und sicher aufzubewahren.

⁴ Dem Gemeinderat steht das Recht zu, die gesamte Geschäftsführung des Stiftungsrates zu überprüfen oder durch einen Revisor, eine Revisions- oder Treuhandgesellschaft überprüfen zu lassen und die Behebung etwaiger Mängel zu verlangen.

Statutenänderungen

Art. 13

Das der Gemeinde Vaduz als Stifterin vorbehaltene Statutenänderungsrecht wird durch den Gemeinderat ausgeübt.

Auflösung der Stiftung

Art. 14

Die Gemeinde Vaduz als Stifterin behält sich das Recht des Widerrufs, d. h. das Recht der Auflösung vor. Im Falle der Auflösung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen im Sinne des Stiftungszweckes gemäss Art. 3 zu verwenden. Das der Gemeinde Vaduz vorbehaltene Widerrufsrecht wird durch den Gemeinderat ausgeübt.

Bekanntmachung und Inkrafttreten

Art. 15

Allfällige Bekanntmachungen der Stiftung erfolgen in gesetzlicher Form.

Art. 16

¹ Dieses Stiftungsstatut tritt mit Genehmigung durch den Gemeinderat vom 25. November 2025 per sofort in Kraft.

² Sämtliche dieser Stiftungsstatuten vorangegangenen Statuten und entgegenstehenden Regelungen sind hiermit ausser Kraft gesetzt.

Vaduz, 25. November 2025

Die Stifterin:

Gemeinde Vaduz



Florian Meier
Bürgermeister



Antje Moser
Vizebürgermeisterin

Index

Ing. Karl Schädler 26.1.1850 – 20.12.1907	2
Name, Sitz und Dauer	3
Art. 1	3
Kapital.....	3
Art. 2	3
Zweck.....	3
Art. 3	3
Art. 4	3
Art. 5	4
Art. 6	4
Art. 7	4
Stiftungsrat	4
Art. 8	4
Art. 9	5
Art. 10	5
Art. 11	5
Vermögenslage und Jahresrechnung.....	5
Art. 12	5
Statutenänderungen	6
Art. 13	6
Auflösung der Stiftung	6
Art. 14	6
Bekanntmachung und Inkrafttreten	6
Art. 15	6
Art. 16	6
Index	8
Änderungsverzeichnis.....	9

Änderungsverzeichnis

Datum / Artikel	Änderung (Ergänzung / Löschung / Revision)	Änderungsbeschluss
25. November 2025	Teilrevision Statuten	45/2025
Präambel	Ergänzung Zusammensetzung Stiftungskapital	
Art. 2	Anpassung Abs. 1 und Abs. 5 gem. STIFA-Empfehlung; Ergänzung um Abs. 2 bis 4 (Präzisierung der Bezeichnungen und nominale Werterhaltung des Stiftungskapitals)	
Art. 4	Präzisierung Bst. a), b) und c) Abänderung bzw. Ergänzung von Bst. d), e) (Erweiterung des Begünstigtenkreises)	
Art. 6	Anpassung Bezeichnung und Präzisierung	
Art. 7	Präzisierung	
Art. 10	Anpassung an aktuelle Gegebenheiten und Regelungen	
Art. 11	redaktionelle Änderung	
Art. 15, 16	Anpassung Titel (Inkrafttreten) und Erweiterung um Art. 16	
03. Februar 2016	Revision Art. 10 Abs. 4 und Ergänzung Abs. 5 / Löschung Art. 5 Abs. 3	16/2016